



Update Kapitalmarktrecht

Nr. 031 11. März 2020

Auswirkungen des Corona-Virus auf die Hauptversammlungssaison 2020

Dr. Mirko Sickinger
Lena Pfeufer

Es ist wieder soweit: Die Hauptversammlungssaison 2020 hat begonnen. Die Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung ist insbesondere für Publikumsaktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden, mit nicht unerheblichem Aufwand und Arbeitseinsatz verbunden. Vor dem Hintergrund des sich immer stärker verbreitenden Corona-Virus stellen sich für die Verwaltung vieler Publikumsaktiengesellschaften nunmehr die Fragen: „Welche Handlungsoptionen bestehen? Was kann, darf, muss ich tun?“

Ob vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen die Pflicht besteht, die Hauptversammlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben muss, soweit es keine behördlichen Anordnungen gibt, von jedem Unternehmen grundsätzlich im Einzelfall unter Einbeziehung aller relevanter Faktoren entschieden werden.

Jedenfalls in Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung am 10. März 2020 beschlossen, dass Großveranstaltungen von den örtlichen Behörden dann abzusagen sind, wenn mehr als 1.000 Besucher erwartet werden. Bei Veranstaltungen mit weniger als 1.000 zu erwartenden Besuchern besteht ein Ermessen der Behörde, ob und wenn ja welche Maßnahmen sie nach ihrer individuellen Einschätzung ergreift. Von diesem Erlass sind damit nicht nur Fußballspiele und Konzerte, sondern auch anstehende Hauptversammlungen von in Nordrhein-Westfalen ansässigen Unternehmen wie etwa der Telekom betroffen, wenn mehr als 1.000 Teilnehmer erwartet werden, was bei großen Unternehmen der Regelfall ist.

Verschieben der Hauptversammlung – Pflicht oder Vorsicht?

Das Update Kapitalmarktrecht beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

In allen anderen Fällen obliegt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und insbesondere, ob eine Verschiebung der Hauptversammlung als ultima ratio geboten ist, bei den Unternehmen selbst. Dabei sollten die betroffenen Unternehmen gründlich prüfen, ob risikoerhöhende Umstände vorliegen, etwa ob die Hauptversammlung in einem Gebiet mit erhöhter Ansteckungsgefahr stattfinden soll oder ob konkrete Umstände der geplanten Durchführung der Hauptversammlung (Teilnehmerzahl, räumliche Nähe der Teilnehmer zueinander etc.) gebieten, die Versammlung zu verschieben. Dabei sind stets auch die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu berücksichtigen, wonach in Deutschland (allein) der Landkreis Heinsberg als Risikogebiet gilt (Stand: 11. März 2020). Sofern demnach Hauptversammlungen in einem Risikogebiet durchgeführt werden oder eindeutig Umstände vorliegen, die zu einer behördlichen Untersagung führen (vor allem bei mehr als 1.000 zu erwartenden Teilnehmern), gehen wir von einem erheblichen Risiko für die Anfechtbarkeit von auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüssen aus.

Gegen eine freiwillige Verschiebung der Hauptversammlung ist grundsätzlich rechtlich nichts einzuwenden. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Gefährdungslage wohl auch dann unproblematisch, wenn die Hauptversammlung nicht wie gesetzlich vorgesehen in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfindet. Auch hätte dies nicht die Anfechtbarkeit oder sonstige Auswirkungen auf Beschlüsse einer später durchgeführten Hauptversammlung zur Folge. Allerdings ist bei einer Verschiebung zu beachten, dass sich für die Gesellschaft unter Umständen erhebliche finanzielle Folgen ergeben können, je nachdem, wie weit die Planung der Durchführung der Hauptversammlung schon vorangeschritten ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass gegebenenfalls erforderliche für die Gesellschaft wichtige Beschlüsse, zum Beispiel betreffend erforderliche Kapitalmaßnahmen, erst später gefasst werden können. Zuletzt würde eine Verschiebung der Hauptversammlung auch dazu führen, dass etwaige Dividenden den Aktionären zunächst nicht zufließen können, denn der Dividendenbeschluss ist für eine Auskehrung an die Aktionäre zwingend erforderlich.

Das Aktiengesetz sieht mittlerweile diverse Möglichkeiten des Einsatzes neuer Medien bei der Durchführung der Hauptversammlung vor, die vor dem Hintergrund der Ansteckungsgefahr mit dem Corona Virus vor allem bei Großveranstaltungen nunmehr immer mehr in den Focus rückt. Praktisch relevant und aktuell naheliegend ist die Möglichkeit, die Hauptversammlung in Bild und Ton, in der Regel über das Internet zu übertragen. Neben der bloßen Zuschaltung zwecks (passiver) Online-Verfolgung der Hauptversammlung kann Aktionären auch die Teilnahme an der Versammlung und damit auch die Ausübung sämtlicher oder einzelner ihrer Rechte, u.a. auch die Ausübung des Stimmrechts, im Wege elektronischer Medien ermöglicht werden.

Um von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen zu können, bedarf es konkreter Regelungen in der Satzung bzw. einer entsprechenden Satzungsermächtigungen für den Vorstand. Im Falle der Onlineübertragung ist auch eine Regelung in der Geschäftsordnung für die Hauptversammlung ausreichend, wobei diese Variante praktisch kaum relevant ist.

Auch wenn es entsprechende Satzungsregelung geben sollte, ist aber stets zu beachten: Die Hauptversammlung ist und bleibt eine Präsenzveranstaltung, die physische Teilnahme muss jedem Aktionär ermöglicht werden. Zudem muss, jedenfalls bei börsennotierten Aktiengesellschaften, auch der Notar präsent sein und die Versammlung beurkunden. Eine reine Online-Teilnahme über elektronische Medien ist daher allenfalls nur neben der Durchführung der Präsenzveranstaltung, nicht aber stattdessen möglich.

Sofern die notwendigen Satzungsregelungen fehlen und auch eine Geschäftsordnung für die Hauptversammlung nicht vorliegt oder die Durchführung einer Online-Übertragung nicht vorsieht, ist eine Online-Übertragung nur möglich mit Zustimmung aller anwesenden Teilnehmer. Diese Zustimmung könnte im Subtraktionsverfahren zwar eingeholt werden. Ob alle Präsenzteilnehmer zustimmen, ist aber vorab unsicher, so dass den Aktionären eine Onlineübertragung vorab nicht zugesagt werden kann.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, Satzungsregelungen zur Möglichkeit der Onlineübertragung und der elektronischen, z.B. internetbasierten, Teilnahme an Hauptversamm-

Online-Teilnahme möglich, aber nicht ausschließlich

Keine Satzungsregelung – Was nun?

Relevante Satzungsänderungen jetzt beschließen!

lungen noch in dieser Hauptversammlungssaison in die Satzung aufzunehmen. So ist man zum einen in Zukunft für Ausnahmesituationen gewappnet. Aber auch darüber hinaus können elektronische Teilnahmemöglichkeiten und Onlinestreaming für Aktionäre attraktive Alternativen darstellen.

Üblicherweise nehmen an Hauptversammlungen von Publikumsaktiengesellschaften viele Personen teil, so dass besondere Vorkehrungen getroffen werden sollten, um die Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus möglichst gering zu halten. So sollten beispielweise Plakate mit Handlungsempfehlungen zum korrekten Desinfizieren und Händewaschen aufgehängt werden sowie Toilettenanlagen und alle Oberflächen, die von den Teilnehmern häufig berührt werden, mehrfach während der Veranstaltung gereinigt werden. Des Weiteren sollten auch Desinfektionssprays zur Verfügung gestellt werden.

Gerne unterstützen wir sie bei der Vorbereitung und Durchführung Ihrer Hauptversammlung im Zusammenhang mit den genannten Rechtsfragen.

Infektionsgefahr gering halten trotz persönlicher Teilnahme

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema



Rechtsanwalt, Partner
Dr. Mirko Sickinger
Tel. +49 221 20 52-596
Fax +49 221 20 52-1
m.sickinger@heuking.de



Rechtsanwältin
Lena Pfeufer
Tel. +49 221 20 52-481
Fax +49 221 20 52-1
l.pfeufer@heuking.de

Abonnentenservice: Update Kapitalmarktrecht

bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)

abbestellen

Fax-Antwort an: +49 221-2052-1

E-Mail-Antwort an: t.holstein@heuking.de

Diese und alle weiteren Ausgaben des Update Kapitalmarktrecht finden Sie im Internet unter www.heuking.de/de/news-events/newsletter.html

Informationen darüber, wie Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, zu welchen Zwecken Ihre Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und welche Rechte Sie haben, können Sie unter www.heuking.de nachlesen.

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

.....

Ihre Email-Adresse:

.....

Ihre Adresse:

.....

www.heuking.de

Berlin

Chemnitz

Düsseldorf

Frankfurt

Hamburg

Köln

München

Stuttgart

Zürich